

Vorlage Nr.: GB I/732/2023
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: GB I Zentrale Dienste - Bürgerservice
Datum: 07.02.2024
Verfasser: Brodschelm Thomas

Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Garching b. München

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
22.02.2024	Haupt- und Finanzausschuss
29.02.2024	Stadtrat

I. SACHVORTRAG:

Nach Art. 28 Abs.1 Satz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) können Gemeinden Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren entstanden sind. Zur Geltendmachung ihres Ersatzanspruchs können die Gemeinden Pauschalsätze für den Ersatz der Kosten durch Satzung festlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Garching b. München durch Erlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren vom 06.08.2013 (Anlage 3) Gebrauch gemacht. Haushaltsrechtlich haben die Gemeinden nämlich insbesondere die zur Erfüllung ihrer Aufgaben – hier der Feuerwehr (Art. 1 Abs. 1 BayFwG) – erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten – hier die Kostenersatzregelung des Art. 28 BayFwG – zu beschaffen (Art. 62 Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung – GO).

Die Pauschalsätze sind regelmäßig neu zu berechnen/zu kalkulieren (vgl. Nr. 28.3 der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz – VollzBekBayFwG). Da die bisherige Kostensatzung seit inzwischen mehr als 10 Jahren nicht mehr überprüft wurde und die Pauschalsätze dementsprechend auf einem sehr veralteten Stand sind, war es höchste Zeit die Satzung zu überarbeiten und die Pauschalsätze von Grund auf neu zu kalkulieren.

Anhand eines Musters einer Feuerwehrkostensatzung, welches der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag, der Landes-Feuerwehrverband Bayern e.V. und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband zusammen erarbeitet haben, hat die Verwaltung die städtische Kostensatzung überarbeitet und eine Neukalkulation aller Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren Garching und Hochbrück vorgenommen. In den Kalkulationen ist der gemeindliche Eigenanteil für Pflichtaufgaben enthalten, den Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG vorschreibt. Eine Eigenbeteiligung von 10 % wird sowohl vom Arbeitskreis der Verbände als auch von der Verwaltung als angemessen erachtet. Der Eigenanteil wurde dabei nicht nur im Pflichtaufgabenbereich, sondern auch im freiwilligen Aufgabenbereich berücksichtigt, sodass dann alle Feuerwehrleistungen aufgrund einer einheitlichen Kalkulation abgerechnet werden können.

Bei der Berechnung der Personalkosten für die ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden hat die Verwaltung den Kostensatz aus der o. g. Mustersatzung der Spitzenverbände übernommen. Dies ist

nach einem aktuellen Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 08.08.2023 (Az. RO 4 K 21.2115) praxisgerecht, sodass eine individuelle Kalkulation hier nicht notwendig ist.

Da die Regelung in der Praxis keine Rolle spielte, wurde in der neuen Satzung auf die Ausweisung von Stundenkosten für separate Geräte, die nicht zu feuerwehrtechnischen Beladung der eingesetzten Fahrzeuge gehören, verzichtet. Gleiches gilt für die Reinigungskosten von Einsatzkleidung. Außerdem wurde die pauschalierte Abrechnung von Falschalarmen einer privaten Brandmeldeanlage (BMA) oder von Falschalarmen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden, ersatzlos entfernt. Auch wenn Pauschalen für ganze Einsätze theoretisch möglich sind, so widerspricht dies aus Sicht der Verwaltung doch den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. So werden in gewissen Bereichen und Gebäuden des Stadtgebiets beide Feuerwehren zu einem BMA-Einsatz alarmiert, sodass hier dann mehr Einsatzmittel vor Ort sind. Dies würde dann natürlich auch mehr Kosten für die Stadt als Trägerin der Feuerwehren verursachen. Eine pauschale Abrechnung mit z. B. 250 EURO, wie in der derzeit gültigen Satzung, wird dem nicht gerecht (siehe auch Vergleichsberechnung in Anlage 4).

Aufgrund des Alters der bisherigen Satzung erfahren die Pauschalsätze durch die Neukalkulation logischerweise einen extrem großen Anstieg. Zu berücksichtigen ist aber selbstverständlich auch, dass es seitdem zu ebenfalls extrem hohen Kostensteigerungen für die Stadt Garching b. München bei der Beschaffung und/oder Reparatur von Feuerwehrfahrzeugen und –geräten gekommen ist und auch die Kosten für das ehrenamtliche Personal (z. B. Kommandantenentschädigung, Erstattungsansprüche von Arbeitgebern, Einsatzkleidung, etc.) stark gestiegen sind.

Auf Anregung der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses in der Sitzung vom 22.02.2024 wurden vergleichbare Fahrzeuge der beiden Feuerwehren zu einem Kostensatz zusammengefasst (z. B. anstatt separate Kostensätze für das HLF 20 der FW Garching und der FW Hochbrück gibt es jetzt nur noch einen Kostensatz für ein HLF 20). Außerdem wurde wieder eine Pauschale für Einsätze aufgrund einer Falschalarmierung einer privaten Brandmeldeanlage eingefügt (Erläuterung hierzu siehe Vergleichsberechnungen in Anlage 4). Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschalarmierungen wurde dagegen weiter auf einen pauschalen Kostensatz verzichtet, da eine nachvollziehbare und gerichtsfeste Berechnung aufgrund der Vielzahl an möglichen Szenarien (z. B. bewusste Falschalarmierung über einen angeblichen Brand oder angebranntes Essen) nicht möglich ist.

Die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren Garching und Hochbrück waren bei der Erstellung des Satzungsentwurfs inkl. des Entwurfs des Pauschalsätze-Verzeichnisses mit eingebunden und haben keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf geäußert.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die als Anlage 1 beigefügte Satzung inkl. dem als Anlage 2 beigefügtem Pauschalsätze-Verzeichnis zu beschließen.

II. BESCHLUSS:

Der Stadtrat beschließt den Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Garching bei München (FwGS) und dem dazugehörigen Pauschalsätze-Verzeichnis gemäß den Anlagen 1 und 2.

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:

- als Tischvorlage

ANLAGE(N):

- als Tischvorlage

Anlagen:

- 1) Feuerwehrgebührensatzung (neu)
- 2) Verzeichnis der Pauschalsätze zur Feuerwehrgebührensatzung (neu)
- 3) Satzung der Stadt Garching über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren inkl. Verzeichnis der Pauschalsätze (alt)
- 4) Vergleichsberechnungen (fiktive Beispiele)

SATZUNG

ÜBER AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN DER STADT GARCHING BEI MÜNCHEN (FEUERWEHRGEBÜHRENSATZUNG - FwGS)

Aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, erlässt die Stadt Garching bei München folgende

SATZUNG:

§ 1 - AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ

- (1) ¹Die Stadt Garching bei München erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten **Pflichtleistungen** ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. ³Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. ⁴Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) ¹Die Stadt Garching bei München erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden **freiwilligen Leistungen** (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch und Entsorgungskosten werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 - SCHULDNER

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - FÄLLIGKEIT

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 - IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Garching b. München über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren vom 06.08.2013 samt Anlage außer Kraft.

Stadt Garching b. München, _____

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwands- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Garching b. München

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 – 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangen Kilometer Wegstrecke für

Fahrzeug	Betrag
einen Kommandowagen KdoW	1,86 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	2,38 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	4,44 Euro
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	8,05 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,06 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	9,11 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,04 Euro
eine Drehleiter DLK 23/12	10,83 Euro
einen Wechsellader WLF	3,46 Euro
einen Rüstwagen RW	9,15 Euro
einen Versorgungs-LKW	5,24 Euro
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	1,43 Euro
ein Mehrzweckanhänger	1,05 Euro
einen Schaum- und Wasserwerfer SWW	0,98 Euro
einen Pulverlöschanhänger P250	1,04 Euro
einen Bootsanhänger inkl. Schlauchboot	1,02 Euro
ein Quad	2,05 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

Fahrzeug	Betrag
einen Kommandowagen KdoW	96,87 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	40,54 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	46,66 Euro
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	268,79 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	142,45 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	373,40 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	130,90 Euro
eine Drehleiter DLK 23/12	275,35 Euro
einen Wechsellader WLF	143,90 Euro
einen Abrollbehälter Logistik	24,34 Euro
einen Abrollbehälter Mulde	5,80 Euro
einen Rüstwagen RW	174,21 Euro
einen Versorgungs-LKW	119,80 Euro
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	12,68 Euro
ein Mehrzweckanhänger	4,94 Euro
einen Schaum- und Wasserwerfer SWW	3,38 Euro
einen Pulverlöschanhänger P250	15,18 Euro
einen Bootsanhänger inkl. Schlauchboot	12,64 Euro
ein Quad	14,87 Euro
einen Teleskoplader	43,06 Euro

3. Kosten für Einsätze in besonderen Fällen

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung der tatsächlich eingesetzten Fahrzeuge, des eingesetzten Personals und Materials sowie der Einsatzdauer und der zurückgelegten Wegstrecke pauschal abgerechnet:

Für Falschalarme, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden (Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 Alt. 2 BayFwG), werden berechnet:	700,00 Euro
--	--------------------

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	28,00 Euro
--	-------------------

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFWG wird der jeweils gültige Satz nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren je Stunde Wachdienst für einen Feuerwehrdienstleistenden (vgl. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) erhoben.

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

SATZUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ÜBER AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN STÄDTISCHER FEUERWEHREN

Die Stadt Garching b. München erlässt auf Grund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689) folgende Satzung:

§ 1 AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ

- (1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Stadt Garching b. München erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs.4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Reinigung von Einsatzkleidung.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Kein Aufwendungsersatz oder Kostenersatz wird erhoben für folgende Einsätze: Technische Hilfeleistungen für Kirchen, Vereine oder andere Einrichtungen mit Sitz in Garching b. München zum Zweck der Religions-, Kultur-, Brauchtums-, Traditions-, Wohlfahrts-, Jugend- oder Sportpflege, sofern bei den Veranstaltungen kein Eintritt erhoben wird. Soweit die Stadt Garching b. München Verdienstaufschlag oder Arbeitsentgelt zu erstatten hat, werden in dieser Höhe Kosten erhoben.

§ 2 SCHULDNER

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DES AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZES

- (1) Der Aufwendungs- und Kostenersatzanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Aufwendungs- und Kostenersatz wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 07. August in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren vom 11.10.2005 außer Kraft.

Garching b. München, 06. August 2013

Stadt Garching b. München



Hannelore Gabor
Erste Bürgermeisterin



Anlage
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren Garching und Hochbrück

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 5) und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen.

Die nachfolgenden Pauschalsätze basieren auf der Kalkulation der kommunalen Spitzenverbände und dem Landesfeuerwehrverband.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	3,80 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8	3,30 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,00 €
b) eine Drehleiter DL 23-12	8,50 €
c) einen Rüstwagen RW 2	6,00 €
d) einen Schlauchwagen SW 2000	3,00 €
e) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	1,80 €
f) einen Einsatzleitwagen ELW	0,90 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	65,00 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8	63,40 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	87,30 €
b) eine Drehleiter DL 23-12	156,90 €
c) einen Rüstwagen RW 2	94,40 €
d) einen Schlauchwagen SW 2000	50,30 €
e) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	11,80 €
f) einen Einsatzleitwagen ELW	10,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze	48,00 €
b) eine Tauchpumpe	13,20 €
c) einen Mehrzwecksauger	13,40 €
d) ein Be- und Entlüftungsgerät	20,70 €
e) einen Hochdruckreiniger	13,60 €
f) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	20,75 €
g) eine Länge Druckschlauch	2,50 €
h) eine Motorsäge	9,20 €
i) einen Trennschleifer	12,00 €
j) ein Schneidgerät	63,00 €
k) einen Generator	24,00 €
l) eine Wärmebildkamera	17,90 €
m) einen Sicherungsanhänger	30,60 €
n) einen Löschanhänger	3,10 €
o) einen sonstigen Anhänger	1,30 €

4. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet

a) Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage	250,00 €
b) Fehlalarmierung – mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig	1.000,00 €

5. Reinigungskosten

Für die Reinigung von Einsatzkleidung werden die nachfolgenden Gebühren verrechnet:

a) Reinigung einer Einsatzjacke	17,00 €
b) Reinigung einer Einsatzhose	5,70 €

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

17,90 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt Garching durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

6.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst, sofern nicht der Lohn nachzuzahlen oder Verdienstausfall zu erstatten ist, der jeweils nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben.

Zusätzlich wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Vergleichsberechnungen

Beispiel Nr. 1:

Einsatzart	Verkehrsunfall mehrere PKW (ohne eingeklemmte Personen)
Anforderung	Rüstzug (Alarmierung nach Alarmplan THL 2, Einsatzleitreechner)
Einsatzdauer	2 Stunden
Entfernung Einsatzort	5 km

Anmerkungen der Verwaltung:

- In der Berechnungsgrundlage ist die Mindestbesetzung eines jeden Einsatzfahrzeugs aufgeführt. Auf Anhänger wurde verzichtet.
- Rechtliche Grundlage: Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG (Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen veranlasst war)
- Einsätze, die in Verbindung mit Kraftfahrzeugen stehen, werden i.d.R. über die KFZ-Haftpflichtversicherung abgedeckt.

Bisher:

Fahrzeug	Besatzung	Kosten/km	Kosten/Stunde	Personalkosten/Stunde
KdoW	1	0,90 Euro	10,00 Euro	17,90 Euro
HLF 20	6	5,00 Euro	87,30 Euro	17,90 Euro
LF 16/12	6	5,00 Euro	87,30 Euro	17,90 Euro
LF 20/16	6	5,00 Euro	87,30 Euro	17,90 Euro

Gesamtkosten:

- Streckenkosten: 79,50 Euro
- Ausrückestundenkosten: 543,80 Euro
- Personalkosten: 680,20 Euro
- **Gesamtkosten:** **1.303,50 Euro**

Neu:

Fahrzeug	Besatzung	Kosten/km	Kosten/Stunde	Personalkosten/Stunde
KdoW	1	1,86 Euro	96,87 Euro	28,00 Euro
HLF 20	6	8,05 Euro	268,79 Euro	28,00 Euro
LF 16/12	6	7,06 Euro	142,45 Euro	28,00 Euro
LF 20/16	6	9,11 Euro	373,40 Euro	28,00 Euro

Gesamtkosten:

- Streckenkosten: 130,40 Euro
- Ausrückestundenkosten: 1.763,02 Euro
- Personalkosten: 1.064,00 Euro
- **Gesamtkosten:** **2.957,42 Euro**

Beispiel Nr. 2:

Einsatzart	Falschalarm einer privaten Brandmeldeanlage
Anforderung	Löschzug (Alarmierung nach Alarmplan BMA, Einsatzleitrechner)
Einsatzdauer	30 Minuten
Entfernung Einsatzort	5 km

Anmerkungen der Verwaltung:

- In der Berechnungsgrundlage ist die Mindestbesetzung eines jeden Einsatzfahrzeugs aufgeführt. Auf Anhänger wurde verzichtet.
- Rechtliche Grundlage: Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG (Falschalarme, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden)

Bisher:

Pauschalkosten bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage	250,00 Euro
---	-------------

Neu:

Pauschalkosten bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage	700,00 Euro
---	-------------

Erläuterung:

Um hier nicht rechtlich nicht angreifbar zu sein, muss eine nachvollziehbare Berechnung der Pauschale erfolgen. Dabei sind die standardmäßig ausrückenden Fahrzeuge und deren Besetzung gemäß den berechneten Kostensätzen zu Grund zu legen:

1 Löschzug mit Mindestbesetzung, Einsatzdauer 30 Minuten:

Fahrzeug	Besetzung	Kosten/Stunde	Personalkosten/Stunde
KdoW	1	96,87 Euro	28,00 Euro
HLF 20	6	268,79 Euro	28,00 Euro
LF 20/16	6	373,40 Euro	28,00 Euro
DLK 23/12	2	275,35 Euro	28,00 Euro

- Ausrückestundenkosten: 507,21 Euro
- Personalkosten: 210,00 Euro
- **Gesamtkosten: 717,21 Euro*** -> **Gerundet: 700,00 Euro**

*Anm.: Die Streckenkosten können hier nicht mit einberechnet werden, weil die zurückgelegten Kilometer stark vom Einzelfall abhängen und deshalb für eine Pauschale für einen kompletten Einsatz nicht nachvollziehbar berechnet werden können.

Vergleichsberechnung zu den tatsächlichen Kosten bei individueller Abrechnung:

Fahrzeug	Besetzung	Kosten/km	Kosten/Stunde	Personalkosten/Stunde
KdoW	1	1,86 Euro	96,87 Euro	28,00 Euro
HLF 20	6	8,05 Euro	268,79 Euro	28,00 Euro
LF 20/16	6	9,11 Euro	373,40 Euro	28,00 Euro
DLK 23/12	2	10,83 Euro	275,35 Euro	28,00 Euro

Gesamtkosten:

- Streckenkosten: 149,25 Euro
- Ausrückestundenkosten: 507,21 Euro
- Personalkosten: 210,00 Euro
- **Gesamtkosten: 866,46 Euro**